

Zeitschrift: Nachrichten VSB/SVD = Nouvelles ABS/ASD = Notizie ABS/ASD
Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare; Schweizerische
Vereinigung für Dokumentation
Band: 56 (1980)
Heft: 6

Rubrik: Bibliothekschronik = Chronique des bibliothèques

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In dieser Bibliothek konnte der Besucher rund 1000 Medien (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Videobänder, Super-8 mm Filme) benützen. Wer vom langen Durch-die-Ausstellung-Schlendern müde war, konnte sich in unserem Raum hinsetzen und Musikkassetten anhören (Angebot: 250 Kassetten aus allen Sparten). Wollte ein Besucher ein Buch zu Hause lesen, konnte er eine Bestellkarte ausfüllen. Die Schweizerische Volksbibliothek (SVB) in Bern, die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart entliehen dem Interessenten dieses Buch gratis über den interbibliothekarischen Leihverkehr. Der Benutzer hatte ebenfalls Gelegenheit, in den Bibliotheksräumen ein Herbarium anzusehen, das ihm von der Botanischen Gesellschaft Basel zur Verfügung gestellt wurde. Die Öffentliche Fachbibliothek des Gewerbemuseums Basel schmückte unsere Räume mit einer kleinen Buchausstellung.

Die Grüne Bibliothek war täglich von 11.00—12.30 und von 13.30—17.00 Uhr geöffnet. 144 215 Personen besuchten die Bücherei und benützten deren Einrichtungen (Tagesdurchschnitt: 784 Personen). 564 Buchbestellungen wurden an die Schweizerische Volksbibliothek gesandt. 508 Benutzer erhielten das gewünschte Buch, nur 56 Bestellungen (= 11%) waren erfolglos, da das Buch bei der SVB nicht vorhanden war.

Wir möchten an dieser Stelle allen beteiligten Helfern herzlich danken. Zuerst dem Erziehungsdepartement Basel-Stadt, das den Betrieb der Bibliothek durch Mittel aus dem Lotteriefonds unterstützte, der Schweizerischen Volksbibliothek, der Badischen und der Württembergischen Landesbibliothek, der Firma Werner Kullmann, Basel, die die Planung und Einrichtung erledigte, sowie dem Schweizerischen Buchhändler- und Verleger-Verband, der die Bibliothek ideell und finanziell unterstützte.

Ferner danken wir allen Mitgliedern des vorbereitenden Ausschusses für ihre große Arbeit. Zuletzt, aber nicht minder herzlich geht ein großes «Dankeschön» an die vier Bibliothekarinnen, die Tag für Tag den Besuchern für alle Auskünfte zur Verfügung standen.

Kurt Waldner

Bibliothekschronik — Chronique des bibliothèques

175 JAHRE THURGAUISCHE KANTONSBIBLIOTHEK

Fünf wichtige Daten und ein kleiner Ausblick

1. Der Gründungsbeschluß vom 29. Oktober 1805

Am 10. September 1805 — nachdem der Thurgau fünf Jahre als helvetischer und zwei Jahre als selbständiger Kanton bestanden hatte — besprach der Kleine Rat «das Bedürfnis der Errichtung einer Kantonsbibliothek» und die «Dringlichkeit der Anschaffung verschiedener Werke in dieselbe». Er beauftragte eine Kommission, bestehend aus den Regierungsräten Anderwert, Morell und Freyenmuth, mit einem «Gutachten: wie eine solche Bibliothek allmählig einzurichten, was für

149. Sitzung.
 Dienstag den 29. October, 1805.

Übergehend: Mr. G. H. P. General, Inspector, Kapp,
 , , , , , Oberb, mit Holub.

Werke fürs erste darein anzuschaffen, und unter welche Aufsicht sie zu stellen wäre?»

Noch waren keine zwei Monate vergangen, als am 29. Oktober 1805 der Kleine Rat in seiner 149. Sitzung und in seinem 2800. Beschluß zur eigentlichen Gründung der Kantonsbibliothek schritt:

«Auf das von der in der Sitzung vom 10. September niedergesetzten besondern Commission eingereichte Gutachten über die zu errichtende Kantons-Bibliothek, wurde beschlossen:

a) Fürs Erste folgende Werke darein anzuschaffen, und der Commission die Anschaffung zu überlassen:

1. Das preußische Gesetzbuch, samt der preußischen Gerichtsordnung.
2. Das französische Gesetzbuch, in deutscher Übersetzung.
3. Die Sammlung der churbadischen Gesetze . . .»

und an 5. und 6. Stelle folgen die bernischen und zürcherischen Gesetze.

Wir ersehen daraus, daß es der thurgauischen Regierung zunächst darum ging, den neu gegründeten Kanton möglichst gut zu regieren und mit Hilfe einer Verwaltungsbibliothek zu sehen, wie Regierungen in anderen Staaten und Kantonen diese Aufgabe erfüllten. Als «Kantonsbibliothek» stellte Regierungsrat Morell einen auf eigene Kosten eingerichteten Schrank zur Verfügung, den er in einem seiner Zimmer aufstellen und für den Gebrauch der Glieder des Kleinen Rates und der Obersten Gerichtsstellen offen behalten sollte — gegen einen jährlichen Zins von Fr. 2.—!

Drei Merkmale beeindruckten uns an diesem Protokollauszug: die zeitliche Dringlichkeit, mit der die neue Bibliothek beschlossen wurde; die für die anzuschaffenden Gesetzeswerke gewählte Reihenfolge (Preußen an erster Stelle); und die sehr sparsame Verwirklichung. Diese Sparsamkeit wird auch heute noch keinen guten Thurgauer ungerührt lassen und soll uns Bibliothekaren auch in Zukunft Verpflichtung und Ansporn bedeuten.

2. 1830: Regeneration und Frauenfelder Stadtbibliothek

Das genaue Gründungsdatum der Frauenfelder Stadtbibliothek ist nicht bekannt. Die gleichen Regierungsräte Morell und Freyenmuth, die 1805 die Grün-

derung der Thurgauischen Kantonsbibliothek mitveranlaßten, unterstützen die Verbreitung guter Literatur unter den Stadtbewohnern. Unter der Führung von Regierungsrat Freyenmuth und dem späteren Dekan Mörikofer entstand zur Zeit der Regeneration zunächst eine Lesegesellschaft, ein Lesezirkel und um 1830 eine städtische Bibliothek, die ab 1834 vom bürgerlichen Verwaltungsrat eine jährliche Unterstützung erhielt.

Die Verbindung von *Regeneration* als Glaube an politische Mitbestimmung und Vernunft der Bürger einerseits und *Bibliotheken* als Vermittlerinnen von guten Büchern andererseits ist nicht zufällig. Der als Liederdichter bekannte griechische Patriot Mikis Theodorakis hat in unserer Zeit das Wort geprägt: «Die kulturelle Nahrung ist die entscheidende Hilfe, um der Diktatur widerstehen zu können.»

Unsere Abbildung (S. 348) zeigt das Reglement der Frauenfelder Stadtbibliothek aus dem Jahre 1837. Es ist die Zeit, in der Pfarrer Albert Bitzios in Lützelflüh unter dem Pseudonym Jeremias Gotthelf sich mit seinem ersten Roman «Bauernspiegel» an die gutgesinnten Leser im Schweizerland wandte. Diese Erstausgabe des Bauernspiegel wurde auch in der damaligen Frauenfelder Stadtbibliothek angeschafft und findet sich heute noch in der Kantonsbibliothek.

3. 1848: Sonderbundzeit und Klosterbibliotheken

Nach heftigen Auseinandersetzungen beschloß der Große Rat die Aufhebung der thurgauischen Klöster. Nur mit knapper Not konnte ein Beschluß zur Verramschung der Klosterbibliotheken rückgängig gemacht werden, und unter der Aufsicht von Regierungsrat Stähele und Dekan Mörikofer wurden rund zehntausend Klosterbücher auf Ochsenkarren nach Frauenfeld gebracht und im Dachstock der neu erbauten Kantonsschule eingelagert. Heute bilden diese Bücher ein unschätzbare thurgauisches Kulturgut.

4. 1864: Kantonsbibliothek übernimmt Stadtbibliothek

Weil die 1853 gegründete Kantonsschule die Stadtbibliothek mitbenützte, setzten 1861 Besprechungen zur Vereinigung von Stadt- und Kantonsbibliothek ein. Die finanziellen Meinungsverschiedenheiten verhinderten zunächst eine Einigung. Erst 1864 kam die Übergabe mit einer Ablösungssumme von Fr. 800.— des Verwaltungsrates der Stadt Frauenfeld an den Kanton zustande. Seither ist die Kantonsbibliothek auch Schülerbibliothek der Kantonsschule in Frauenfeld, und die Einwohner der Stadt haben das Privileg, ohne einen weiteren Gemeindebeitrag die Kantonsbibliothek zugleich als Stadtbibliothek mitbenützen zu können.

5. 1912: Heutiger Standort im alten Kantonsschulgebäude

Nach der früheren Unterbringung im alten Redinghaus (Landeskanzlei) und ab 1868 im neuerbauten Regierungsgebäude erhält die Kantonsbibliothek nach Erbauung des neuen Kantonsschulgebäudes 1912 ihren heutigen Standort im alten Kantonsschulgebäude an der Promenade. 1937 wird das Staatsarchiv selbständig, und in verschiedenen Etappen werden die Räumlichkeiten vergrößert und ausgebaut.

6. Kurzer Ausblick

Die Kantonsbibliothek ist als eine alles umfassende Archivbibliothek (rund 190 000 Bände; Jahresausleihe rund 50 000 Bände, davon 10 000 per Post) an einer

Reglement

für die Benutzung der Stadtbibliothek zu Frauensfeld.

1. Alle Mitglieder der Frauensfelder Lese = Gesellschaft haben das freie Benutzungsrecht der Bibliothek.
2. Den übrigen Bewohnern von Frauensfeld ist die Benutzung gegen ein jährliches voranzubehaltendes Abonnement von einem halben S. S. Thlr. gestattet. Fremde, welche nicht haushaltlich niedergelassen sind, können unter diesen Bedingungen die Bibliothek ebenfalls benutzen, haben aber dafür angemessene Caution zu geben.
3. Die Bibliothek ist jeden Samstag Nachmittags von 1 bis 2 Uhr offen.
4. Der Abonnent kann wöchentlich nicht mehr als einen Band gegen eine Bescheinigung beziehen, und darf keines länger als 14 Tage behalten. Im Fall er dieses wünscht, hat er sich von neuem einschreiben zu lassen, wofür sich unterdessen nicht für dasselbe Buch ein anderer Leser gemeldet hat.
5. Wenn ein Buch beschädigt oder verunstaltet aus der Hand des Lesers zurückkommt, oder verloren geht, so hat er dasselbe zu vergüten; ist es ein Band zu einem Werke von mehreren Theilen, so hat er das ganze Werk gegen Ersatz des Ankaufspreises zu übernehmen.
6. Der Abonnent darf sein Buch nicht an Andere ausleihen.
7. Wer zu wissenschaftlichen Zwecken ein Buch längere Zeit behalten will, oder im Fall ist, mehrere Bücher zugleich benutzen zu wollen, hat sich deshalb an den Bibliothekar zu wenden, der die Einwilligung der Vorsteherchaft einzuholen hat.
8. Für den Gebrauch der Schuljugend kann der Rector eine Anzahl von Bänden aus der Bibliothek beziehen, wofür derselbe ebenfalls eine Bescheinigung auszustellen hat.

Frauensfeld den 11. September 1837.

Namens des Lesevereines:

J. C. Freymuth.

Namens der Stadt = Gemeinde = Verwaltung:

Mörkofser.

oberen Grenze angelangt. Ihre bisherige Doppelfunktion als wissenschaftliche und volkstümliche Bibliothek («vom Klosterband bis zu Karl May») wird zur Zeit unter möglicher Einbeziehung einer Freihand- und Verbrauchsbibliothek einer neuen Aufteilung zugeführt. Das zukünftige thurgauische Bibliothekswesen soll einerseits auf der Kantonsbibliothek als Studien- und Archivbibliothek und ander-

seits auf den Schul- und Gemeindebibliotheken als Jugend- und Volksbibliotheken basieren. Die im Erdgeschoß des Bibliotheksgebäudes geplante Freihandbibliothek soll gemäß Arbeitstechnik SAB/SBD als Muster dienen, nachdem bereits einzelne Pionierleistungen auf weitgehend privater Basis zu erfreulichen Erfolgen geführt haben. Diese vermehrt erstrebte *Arbeitsteilung auf bibliothekarischem Gebiet* bildet ein wichtiges kultur- und bibliothekspolitisches Ziel für die kommenden Jahre.

Walter Schmid, Kantonsbibliothekar

Literaturanzeigen und Besprechungen

Comptes rendus et publications récentes

Die *Deutsche Bibliothek*/hrsg. von Rolf-Dieter Saevecke. Düsseldorf: Droste, 1980. — 210 S. (Ämter und Organisationen der Bundesrepublik Deutschland; 58) ISBN 3-7700-7058-5. DM 19.80.

Innerhalb einer Reihe über Ämter und Organisationen der BRD unterrichtet dieser neue Band über die Institution der Deutschen Bibliothek Frankfurt a.M., die seit 1969 öffentlich-rechtlich unmittelbar dem Bund unterstellt ist und als zentrale Archivbibliothek und als Informationsinstitut bezeichnet wird. Auf 210 Seiten wird versucht, ausführlich, erschöpfend, möglichst anschaulich das ganze Spektrum von Arbeitsbereichen, Gliederung und Geschäftsablauf dem interessierten Leser (auch Nichtbibliothekaren) nahezubringen. Im Sinne einer Kurzmonographie (Klappentext) liegt der Einbezug der historischen Entwicklung, auch bei den einzelnen Kapiteln; im Zusammenhang der Darstellung ergeben sich Ausblicke auf zukünftige Verbesserungen. Rechtliche Gesichtspunkte sind für uns in ungewohnter Breite dargestellt und belegt. Bibliothekare werden sich mehr den Kapiteln über bibliographische Dienste zuwenden (Vorauskopien, Magnetbänder, BIBLO-DATA, CIP, Schlagwort-

regelwerk u.a.), die auch für die Schweiz von aktueller Bedeutung sind. Die eingestreuten Abbildungen im Text dürften trotz des Kleinformates von besserer Qualität sein.

In einem Anhang sind die rechtlichen Grundlagen und der Organisationsplan abgedruckt. Eine Bibliographie mit den Veröffentlichungen der Deutschen Bibliothek und einer Auswahl von Sekundärliteratur schließt den Band ab. Nicht überhörbar sind die Klagen über den Raummangel: Vorsorglich wird die Neuplanung vorangetrieben.

Eine zweite überarbeitete und ergänzte Auflage von ca. 240 Seiten ist bereits für Ende 1980 vorgesehen.

Georg Bühner

Exercices de Catalogage. Dans le cadre des cours d'introduction aux règles de l'ISBD, le Groupe régional de Neuchâtel, Fribourg et Jura de l'ABS a édité des exercices de catalogage. Cette brochure est destinée aux personnes s'intéressant aux nouvelles règles de catalogage et comprend une soixantaine d'exercices de difficultés variables avec propositions de solution. Prix de l'exemplaire: Fr. 12.—. A se procurer auprès de Groupe régional Neuchâtel, Fribourg, Jura, Case postale 133, 2000 Neuchâtel 8 Monruz.